



## Nachweis über die Immunisierung bezüglich SARS-CoV-2

An allen Schulen gilt als Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht eine Testpflicht. Immunisierte Personen, also geimpfte und genesene Personen sind von dieser Testpflicht ausgenommen.

- Als geimpft gelten Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können.
- Genesene Person ist jede Person, die bereits selbst positiv getestet war, für die keine Absonderungspflicht mehr besteht und die über einen Nachweis einer durch PCR-Test bestätigten Infektion mit dem Coronavirus verfügt. Das PCR-Testergebnis darf höchstens 6 Monate zurückliegen.

Zur Befreiung von der Testpflicht ist ein Impfnachweis bzw. einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus, nicht älter als 6 Monate bei der Klassenleitung oder der Tutorin bzw. dem Tutor vorzulegen.

Name, Vorname der Schülerin / des Schülers \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Der Nachweis der Immunisierung wurde erbracht durch

- einen Impfnachweis
- einen positiven PCR-Test, Datum des Tests \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Lehrkraft

Hinweise zum Datenschutz:

Soweit Gesundheitsnachweise (etwa Impfnachweise, Atteste) aufgrund der jeweils geltenden Corona-Verordnung durch die Schule eingesehen werden müssen, werden hierüber namentliche Listen der erbrachten Nachweise geführt. Die Zwecke der Verarbeitung ergeben sich aus der jeweils geltenden Corona-Verordnung und dem Infektionsschutzgesetz. Die Listen werden – je nach Infektionsgeschehen – spätestens nach Aufhebung der jeweiligen zugrunde liegenden Regelung datenschutzkonform gelöscht bzw. vernichtet.

